

Verordnung über die Bekämpfung der Peronospora des Hopfens vom 16. November 1956

Auf Grund § 2 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBI. S. 308) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. April 1950 (BGBl. I. S. 94) wird bestimmt:

§ 1

- (1) Die Reben mehrjähriger Hopfenanlagen sind – mit Ausnahme von höchstens drei Ersatzreben je Stock -, **sobald es deren Länge ermöglicht, an Draht oder Schnur mindestens bis zu einer Höhe von 4 m über dem Erdboden aufzuleiten.**
- (2) **Die Ersatzreben sind zu entfernen, sobald sie zum Aufleiten nicht mehr benötigt werden.**
- (3) Die Reben von Junghopfen sind, sobald es deren Länge ermöglicht, mindestens bis zu einer Höhe von 1,5 m aufzuleiten.

§ 2

- (1) Gegen die Peronosporakrankheit des Hopfens (*Pseudoperonospora humuli*) sind die Hopfenpflanzen während der jährlichen Wachstumszeit mit Kupferkalkbrühe oder einem anderen vom Amtlichen deutschen Pflanzenschutzdienst geprüften und anerkannten Bekämpfungsmittel ausreichend, mindestens jedoch dreimal, zu bespritzen. Wenigstens eine dieser Spritzung ist während der Blütezeit, die übrigen sind je nach Witterungsablauf und Sorteneigenart der Hopfenpflanzen auszuführen.
- (2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann eine höhere Mindestzahl der Spritzungen unter Berücksichtigung der Eigenschaft der angebauten Hopfensorte und des Witterungsverlaufs festsetzen.
- (3) Die zur Bekämpfung verwendeten Pflanzenschutzmittel sind jeweils in der amtlich geprüften und anerkannten Konzentration anzuwenden.

§ 3

Die Gemeinde kann jeweils einen Zeitpunkt festsetzen, zu dem in ihrem Gebiet die Maßnahmen nach §§ 1 und 2 spätestens durchzuführen sind. Trifft die Gemeinde eine solche Festsetzung nicht oder ist über ihr Gebiet hinaus eine einheitliche Regelung erforderlich, so kann die Kreisverwaltungsbehörde eine entsprechende Anordnung erlassen.

§ 4

- (1) Zur Durchführung der Maßnahmen nach §§ 1 und 2 sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Hopfenanlagen verpflichtet.
- (2) Werden die Hopfenreben nicht rechtzeitig aufgeleitet oder gespritzt und unterlassen die Pflichtigen diese Maßnahmen auch innerhalb einer ihnen von der Gemeinde gesetzten Nachfrist, so sind die Hopfenpflanzen auf Verlangen der Gemeinde unverzüglich zu roden. Die Bestimmung des § 3 Satz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 5

Die Gemeinde kann die Maßnahmen nach §§ 1, 2 und 4 bei Säumnis der Pflichtigen, auf deren Kosten durchführen lassen. Die Bestimmung des § 3 Satz 2 dieser Verordnung gilt entsprechend.

§ 6

Die Gemeinden haben die Hopfenfachwarte oder andere sachverständige Personen mit der Überwachung der Bekämpfungsmaßnahmen zu beauftragen. Den Beamten der Polizei und den Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu den Hopfenanlagen zu gestatten und jede sachliche Auskunft zu erteilen. Das gleiche gilt für die Beauftragten des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes.

§ 7

Nutzungsberechtigte von Hopfenanlagen oder deren gesetzliche Vertreter, die gegen diese Vorschriften verstoßen, werden nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen bestraft.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1956 in Kraft. Gleichzeitig treten die Oberpolizeilichen Vorschriften über die Bekämpfung der Peronosporakrankheiten des Hopfens vom 10. März 1937 (GVBl. S. 90) und die dazu erlassene Bekanntmachung vom 3. Juni 1937 (GVBl. S. 206) außer Kraft.

München, den 16. November 1956.

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. B a u m g a r t n e r , Staatsminister